

4133/AB XX.GP

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien
Wien, am 13. Juli 1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 14. Mai 1998 unter der Nr. 4429/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Der Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes im Bundesgesetzblatt geht eine Reihe von Verwaltungsabläufen voraus (Vorbereitung der Kundmachung durch den zuständigen Referenten, Einholen der Unterschrift des Bundeskanzlers, Versendung an die Österreichische Staatsdruckerei, Drucklegung etc.). Diese Vorgänge nehmen üblicherweise im Durchschnitt einen Zeitraum von etwa drei Wochen in Anspruch. Im vorliegenden Fall war der für die Kundmachung benötigte Zeitraum von neun Tagen vergleichsweise kurz. In besonders dringlichen Fällen kann durch besondere Maßnahmen der betroffenen Stellen (etwa Sicherstellung einer möglichst kurzfristigen Beurkundung und Gegenzeichnung, Voraviso an

Österreichische Staatsdruckerei) ausnahmsweise eine weitere Verkürzung des hier in Rede stehenden Zeitraums bewirkt werden. Ich sehe daher keinen Anlaß, weitere Schritte zu setzen, um die Kundmachung von VfGH - Erkenntnissen durch das Bundeskanzleramt zu beschleunigen.

Zu Frage 2:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist die Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums erfolgt. Eine zeitliche Abstimmung dieser Kundmachung mit der Kundmachung BGBI. I Nr.55 erschien im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang zwischen den beiden Kundmachungen und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtskontinuität geboten. Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens war auch Gegenstand von Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.